

Hauptsatzung DER GEMEINDE BÖRM Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **02.09.2020** und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Börm erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

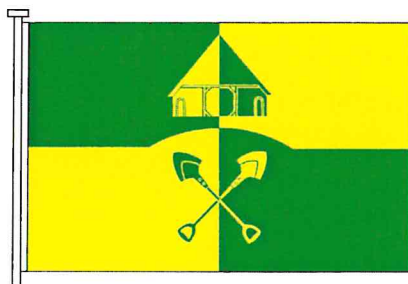
(1) Die Gemeinde Börm führt ein Wappen. Es wird wie folgt beschrieben:

"Mit aufgebogener Teilungslinie von Grün und Gold geviert. Oben in verwechselten Farben die Giebelseite eines kleinen Bauernhauses (Kolonistenhaus), unten gekreuzt und mit dem Eisen nach oben zwei Spaten, ebenfalls in verwechselten Farben."



(2) Die Gemeinde Börm führt eine Flagge. Sie wird wie folgt beschrieben:

"Das Flaggentuch mit einer aufgebogenen Teilungslinie von Grün und Gold geviert, darauf in verwechselten Farben die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur."



(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Börm, Kreis Schleswig-Flensburg".

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgermeisterin/Bürgermeister
(§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie/er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i. V. mit § 32 Abs. 3 GO),
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO),
 3. Stundungen,
 4. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 300,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
 5. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1000,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
 6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,00 € nicht überschreitet,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen (entgeltlich und unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000,00 € nicht übersteigt,
 8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.000,00 €,
 10. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 250,00 €,
 11. Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite,
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
 13. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 22a Abs. 5 AO)

- (1) Die geschäftsführende Gemeinde Kropp hat eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die gleichzeitig für das Amt Kropp-Stapelholm tätig ist. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung Börm und der Ausschüsse der Gemeinde Börm teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der

Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 **Ständige Ausschüsse** **(§ 16 a, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- | | |
|---|---|
| a) <u>Finanzausschuss:</u>
Zusammensetzung:
3 Mitglieder | <u>Aufgabengebiet:</u>
Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern und Abgaben
Prüfung der Jahresrechnung |
| b) <u>Bauausschuss:</u>
Zusammensetzung:
5 Mitglieder | <u>Aufgabengebiet:</u>
Bauwesen |
| c) <u>Wege- Natur- u. Umweltausschuss:</u>
Zusammensetzung:
5 Mitglieder | <u>Aufgabengebiet:</u>
Straßen- und Wegewesen
Natur- und Umweltschutz |
| d) <u>Sport- und Kulturausschuss:</u>
Zusammensetzung:
5 Mitglieder | <u>Aufgabengebiet:</u>
Sport- und
Kulturwesen |

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschussmitglieder persönliche Stellvertretungen, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Abs. 1 genannten Ausschüsse b bis d auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 5 **Aufgaben der Gemeindevertretung** **(§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 **Einwohnerversammlung** **(§ 16b GO)**

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

(4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertretern (§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.200,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 100,00 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.200 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 100,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten
(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden durch die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Börm zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Börm Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Börm auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die geschäftsführende Gemeinde Kropp für die Gemeinde Börm in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 10
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an eine amtliche Bekanntmachungstafel, die sich in Börm, an der Haltestelle Kindertagesstätte Börm, befindet, während der Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www. Kropp.de](http://www.kropp.de) eingestellt. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2015, ausgefertigt am 12.03.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02.10.2020 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Börm, den 14.10.2020


Hans-Peter von Lanken
-Bürgermeister-



GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schi.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 02. Okt. 2020

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag


(Albrecht)

